

# STATUTEN DER OFFIZIERSGESELLSCHAFT DES KANTONS ST.GALLEN

## I. Name und Sitz des Vereins

### **Art. 1**

<sup>1</sup>Die Offiziersgesellschaft des Kantons St.Gallen (KOG SG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>2</sup>Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des amtierenden Präsidenten.

## II. Zweck

### **Art. 2**

Die KOG ist eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) sowie die Dachorganisation der regionalen Offiziersgesellschaften (Sektionen) des Kantons St.Gallen, und bezweckt:

- a) die Förderung der militärpolitischen Verantwortung und die Wahrnehmung der Interessen der Offiziere im Rahmen der Schweizerischen Sicherheitspolitik;
- b) die Unterstützung der Sektionen und ihrer Mitglieder;
- c) die Förderung der Zusammenarbeit mit und unter den koordinierten militärischen Verbänden der Ostschweiz;
- d) die Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeiten mit Kurs- und Informationsveranstaltungen;
- e) die Pflege der Kameradschaft.

### III. Mitgliedschaft

**Art. 3****Grundsatz**

<sup>1</sup>Alle bei einer Sektion eingeschriebenen Mitglieder sind automatisch Mitglieder der KOG.

<sup>2</sup>Die KOG hat keine Direktmitglieder, die keiner Sektion angehören. Einzige Ausnahmen bilden die Ehrenmitglieder der KOG.

**Art. 4****Erwerb**

<sup>1</sup>Mitglieder einer Sektion und somit auch der KOG können im Offiziersrang stehende aktive und ehemalige Angehörige der Schweizer Armee, des Rotkreuzdienstes und der Polizeikorps werden.

<sup>2</sup>Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) Durch den Beitritt zu einer Sektion des Kantons St.Gallen;
- b) durch Ernennung zum Ehrenmitglied der KOG durch die Mitgliederversammlung.

<sup>3</sup>Aufnahmegesuche von Sektionen, die der KOG beitreten wollen, sind unter Beilage ihrer Statuten an den KOG-Vorstand zu richten. Ueber die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung der KOG.

**Art. 5****Kategorien**

- a) *Aktivmitglieder (Eingeteilte Of)*

Mit der Mitgliedschaft ist für jedes Mitglied die Pflicht zum Bezug der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift ASMZ verbunden. Mitglieder der KOG, welche die ASMZ bereits aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer anderen SOG Sektion beziehen, sind von der Abonnementspflicht via KOG / regionale OG befreit.

b) *Senioren*

Nicht mehr aktiv oder inaktiv in der Armee eingeteilte Mitglieder können auf Antrag bei ihrer Sektion als "Senioren" aufgenommen und vom Bezug der ASMZ befreit werden. Die übrigen Rechte und Pflichten gegenüber der SOG, der KOG und der Sektion bleiben unverändert.

c) *Ehrenmitglieder*

Offiziere, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung der KOG zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand einzureichen.

**Art. 6 Erlöschen**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod.

<sup>2</sup>Der Austritt erfolgt:

- a) Für Mitglieder einer Sektion durch den Austritt oder Ausschluss aus der betreffenden Sektion;
- b) für Ehrenmitglieder der KOG durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

<sup>3</sup>Ueber den Ausschluss von Sektionen aus der KOG entscheidet die Mitgliederversammlung der KOG.

**IV. Mittel, Haftung und Vereinsvermögen**

**Art. 7 Mittel**

<sup>1</sup>Die finanziellen Mittel der KOG bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen;
- c) den Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten;
- d) den weiteren Zuwendungen.

<sup>2</sup>Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

**Art. 8**            **Haftung**

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten der KOG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup>Jede Haftung der Vereinsmitglieder oder einer Sektion ist ausgeschlossen.

**V. Vorort**

**Art. 9**            Eine Sektion stellt jeweils für die Dauer von 3 Jahren den Vorort der KOG. Der Vorort wechselt unter den Sektionen.

**VI. Organisation**

**Art. 10**          **Organe**

Die Organe der KOG sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

## A. Die Mitgliederversammlung

### **Art. 11**      **Befugnisse**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KOG.

<sup>2</sup>Sie hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- a) Wahl des Vororts;
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen, nicht gesetzten Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
- c) Abnahme und Genehmigung:
  - des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - des Jahresberichtes des Präsidenten,
  - der Jahresrechnung,
  - des Berichtes der Rechnungsrevisoren samt Entlastungserklärung an den Vorstand,
  - des Budgets;
- d) Aenderung und Ergänzung der Statuten;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Sektionen;
- f) Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern;
- g) Festlegung des Jahresbeitrags;
- h) Auflösung der KOG und Verwendung des Vereinsvermögens der KOG.

### **Art. 12**      **Durchführung**

<sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden innerhalb von drei Monaten

- nach Beschluss der Mitgliederversammlung,
- nach Beschluss des Vorstandes,
- auf schriftliches und begründetes Begehren an den Vorstand von wenigstens drei Sektionen, durchgeführt.

**Art. 13**      **Einladung**

<sup>1</sup>Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens einen Monat, ausserordentliche mindestens 2 Wochen zum voraus eingeladen.

<sup>2</sup>Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgelegt.

<sup>3</sup>Bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt die Festlegung im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz.

<sup>4</sup>Die Einladung erfolgt vom Vorstand über die Sektionen an alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden.

<sup>5</sup>Anträge der Sektionen zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim KOG-Präsidenten schriftlich einzureichen.

**Art. 14**      **Vorsitz**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten der KOG geführt; bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des KOG-Vorstandes.

**Art. 15**      **Stimmberechtigung**

Jedes anwesende Mitglied (Aktivmitglied und Senior) hat eine persönliche Stimme. Die Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

**Art. 16**      **Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

**Art. 17**      **Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Beschlussfassung bei Sachgeschäften erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einladung traktandiert worden sind.

<sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung kann Statutenänderungen nur beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

<sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der KOG samt Verwendung des Vereinsvermögens nur beschliessen, wenn zwei Drittel der Sektionen und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

<sup>5</sup>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, für alle weiteren Wahlgänge das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

<sup>6</sup>Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

<sup>7</sup>In offenen Abstimmungen enthält sich der Vorsitzende der Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit trifft er den Stichentscheid.

#### **Art. 18**      **Protokoll**

Ueber die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **B. Der Vorstand**

#### **Art. 19**      **Bestellung des Vorstandes**

Der Vorstand wird von derjenigen Sektion gestellt, welche den Vorort inne hat.

#### **Art. 20**      **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten;
- b) einem 1. und 2. Vizepräsidenten;
- c) dem Aktuar;
- d) dem Kassier;
- e) einem bis sechs weiteren Mitgliedern.

**Art. 21**      **Wahl und Konstituierung**

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes. Im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Art. 22**      **Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte der KOG;
- b) Vertretung der KOG gegen aussen;
- c) Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- d) Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Präsidentenkonferenzen;
- e) Organisation von Veranstaltungen;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Aufstellung von Jahresrechnung und Budget;
- g) Eingaben und Pflege der Beziehungen zur SOG und zu den koordinierten militärischen Verbänden.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugeteilt sind.

**Art. 23            *Geschäftsführung und Beschlussfassung***

<sup>1</sup>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup>Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

<sup>3</sup>Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

**Art. 24            *Protokoll***

Ueber die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

**Art. 25            *Unterschrift***

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

**C. Die Rechnungsrevisoren****Art. 26            *Zusammensetzung***

Die Rechnungsrevisoren setzen sich aus zwei ordentlichen und einem Ersatzmitglied zusammen.

**Art. 27            *Wahl***

Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Revisor sowie den Ersatzrevisor.

**Art. 28      *Aufgaben***

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Buchführung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

**Art. 29      *Amtsdauer***

<sup>1</sup>Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und ist identisch mit derjenigen des Vorstandes.

<sup>2</sup>Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht derjenigen Sektion angehören, die den Vorort stellt.

**VII. Die Präsidentenkonferenz****Art. 30      *Zusammensetzung***

<sup>1</sup>Die Präsidentenkonferenz besteht aus:

- a) dem Vorstand der KOG;
- b) den Präsidenten der einzelnen Sektionen;
- c) den Vertretern der koordinierten militärischen Verbände.

<sup>2</sup>Die Präsidenten der Sektionen können sich im Verhinderungsfall durch ein Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen.

**Art. 31      *Vorsitz***

Den Vorsitz der Präsidentenkonferenz führt der Präsident der KOG oder im Verhinderungsfall ein von ihm bezeichnetes Mitglied des KOG-Vorstandes.

**Art. 32      *Aufgaben***

<sup>1</sup>Die Präsidentenkonferenz hat beratende und informative Aufgaben.

<sup>2</sup>Sie koordiniert die Aktivitäten der SOG, der KOG, der Sektionen sowie der koordinierten militärischen Verbände.

**Art. 33      *Tagungen***

<sup>1</sup>Die Präsidentenkonferenz tagt in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup>Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand.

<sup>3</sup>Ausserordentliche Präsidentenkonferenzen werden durchgeführt, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn dies von drei Sektionen schriftlich verlangt wird.

**Art. 34      *Protokoll***

Ueber die Präsidentenkonferenz wird Protokoll geführt.

**VIII. Auflösung und Liquidation****Art. 35      *Auflösung***

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der KOG jederzeit beschliessen.

**Art. 36      *Liquidation***

<sup>1</sup>Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Personen übertragen wird.

<sup>2</sup>Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens der KOG entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## IX. Schlussbestimmung

### **Art. 37**      **Inkrafttreten**

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 25. März 1998 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Sie ersetzen die Statuten vom 26. April 1986.

9303 Wittenbach, 25. März 1998

### **Offiziersgesellschaft des Kantons St.Gallen**

Der Präsident:



Oberst W. Haag

Der Aktuar:



Hptm B. Signer